jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/2/3 96/07/0225

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.02.2000

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §38;
WRG 1959 §41;

Beachte

Besprechung in:ZVR 5/2010, 155-158;

Rechtssatz

Ist ein Teil des Vorhabens schon nach§ 41 WRG bewilligungspflichtig, so ist eine Bewilligung nach§ 38 WRG 1959 auf Grund der dort geregelten Subsidiarität gegenüber einer Bewilligungspflicht nach § 41 leg. cit. nicht zulässig und das Gesamtprojekt nach § 41 WRG 1959 zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996070225.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at